

Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR

Anwaltskanzlei Ronald Reimann,
Bernward Ostrop & Oda Jentsch,
Mehringdamm 34, 10961 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Christoph von Planta
Monbijouplatz 3

10178 Berlin

Datum: 26.09.2005

Dokument für Anwaltsdatenbank

Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung):

Beschluss vom 26.9.05, LG Berlin, 84 T 371/05 B

Stichworte:

Abschiebehäft für Minderjährige: Erweiterung und Präzisierung der KG-Entscheidung vom 18.3.05, 25 W 64/04 (in: anwaltsdatenbank.net);

"Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtung muss als milderer Mittel gegenüber der Abschiebungshaft zumindest versucht werden (...) Nicht genügt aber die Darlegung (der Ausländerbehörde), eine solche Unterbringung komme nicht in Betracht, weil der Betroffene nach den Umständen ohnehin dort nicht bleiben werde. Dann käme bei der Annahme des Haftgrundes des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 (Entziehungsabsicht), der bei nomadisierenden Jugendlichen wie dem Betroffenen ausnahmslos gegeben ist, eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung niemals in Betracht" (Hervorhebung im Original)

Bemerkungen:

LABO verlangt nach aktueller Weisungslage bei Minderjährigen, dass diese Pass und Flugticket vorlegen, damit sie in den Genuss der Minderjährigen-Rspr. des KG kommen. Flüchtlingsrat hat dies bei Dr. Körting gerügt, dieser hat die Praxis von LABO ausdrücklich gebilligt und keinen Verstoß gegen KG vom 18.3.05 gesehen.

Das Landgericht weist jetzt zutreffen darauf hin, dass ein solches Verständnis der KG-Entscheidung diese ins Leere laufen lassen würde.

LABO kann sich künftig nicht mehr auf das Argument zurück ziehen, der Minderjährige werde im Falle der Entlassung untertauchen, denn diese Gefahr ist immer gegeben, wenn die "Entziehungsabsicht" als Haftgrund angenommen wird.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig, ich wäre aber froh, wenn die Sache zum KG geht, weil ich mir sehr sicher bin, dass das KG das LG stützen wird.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt ohne Pass und unter Zuhilfenahme der Dienste eines Schleppers in das Bundesgebiet ein. Er wurde am 1.9.2005 auf dem Busbahnhof Masurenallee mit einem Busticket nach Paris versehen angetroffen und festgenommen. Bei einer Befragung durch den Antragsteller gab er an, mit seiner Abschiebung nicht einverstanden zu sein und Widerstand leisten zu wollen. Mit Beschluss vom 2.9.2005 ordnete das Amtsgericht Schöneberg die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 22.11.2005 gegen den Betroffenen an. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen, mit der er geltend macht, die Haft sei unter Berücksichtigung des Minderjährigenschutzes unverhältnismäßig.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Er führt an, der Betroffene würde in einer Jugendeinrichtung nicht bleiben, weshalb ein milderes Mittel zur Sicherung der Abschiebung als die Abschiebungshaft selbst nicht in Betracht komme. Der Betroffene würde sein Busticket nach Paris nutzen und weiter illegal durch Europa reisen.

Der Sozialarbeiter des Abschiebegewahrsams hat sich dahingehend geäußert, dass der Betroffene durch den Gewahrsam hohem psychischem Druck ausgesetzt und hierdurch stark belastet sei. Eine altersgerechte Alternativunterbringung erscheine wesentlich sinnvoller.

Die Ausländerakten haben vorgelegen.

Der Betroffene ist nicht erneut angehört worden.

II.

Die nach § 106 Abs. II AufenthG, 3 S.2, 7 Abs. I und II FEVG, 21, 22 FGG zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss war aufzuheben und die sofortige Entlassung des Betroffenen anzuordnen. Zwar liegt der von dem Amtsgericht angenommene Haftgrund des § 62 Abs. II S. 1 Nr. 5 AufenthG vor. Gleichwohl ist die Haft unverhältnismäßig. Der Betroffene ist minderjährig und zur Zeit erst 17 Jahre alt. Bei minderjährigen Betroffenen kommt der Sicherung der Abschiebung durch Haft wegen der Schwere des Eingriffes eine ganz besondere Bedeutung zu (KG Beschluss vom 18.3.2005, 25 W 64/04). Minderjährige werden von der

Vollziehung der Haft besonders betroffen und können dauerhafte psychische Schäden davontragen (KG a.a. O.). Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung als milderer Mittel gegenüber der Abschiebehaft zumindest versucht werden muss, zumal wenn, wie im vorliegenden Fall, der Sozialarbeiter des Abschiebebewahrsams sich dahingehend geäußert hat, der Betroffene sei durch die Haft psychisch stark belastet bzw. stünde unter hohem psychischen Druck. Nicht aber genügt die Darlegung, eine solche Unterbringung komme nicht in Betracht, weil der Betroffene nach den Umständen ohnehin dort nicht bleiben werde. Dann käme bei Annahme des Haftgrundes des § 62 Abs. II S. 1 Nr. 5 AufenthG, der bei nomadisierenden Jugendlichen wie dem Betroffenen nahezu ausnahmslos gegeben ist, eine Unterbringung in einer Jugendeinrichtung **niemals** in Betracht. Dem Minderjährigenschutz ist unbedingter Vorrang vor einer Sicherung der Abschiebung durch Haft einzuräumen. Nur so kann Minderjährigenschutz überhaupt erreicht, kann die Gefahr psychischer Schäden auf ein Minimum reduziert werden. Meint der Antragsteller, der Betroffene sei in seiner geistigen Entwicklung seinem Alter weit voraus, so steht dem die Aussage des - sachkundigeren - Sozialarbeiters im Abschiebebewahrsam entgegen, der gerade ausgeführt hat, der Betroffene erscheine ihm nicht als altersgerecht entwickelt, eine altersgerechte Alternativunterbringung erscheine wesentlich sinnvoller.

Nach § 10 FEVG war wegen der überragenden Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anzuordnen.

Nach § 16 FEVG muss das Land Berlin dem Betroffenen die ihm entstandenen notwendigen Auslagen erstatten, da ein begründeter Anlass für die Haftantragstellung nicht bestand.

Nach §§ 14 FGG, 114 ff. ZPO war dem Betroffenen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Grüter

Förschner

Seifert

Ausfertigung



ETS

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

25 W 64/04

84 T 286/04 B Landgericht Berlin II

70 XIV 1005/04 B Amtsgericht Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend _____

geboren am 18. September 1987 in Monrovia,
nach eigenen Angaben liberianische Staatsangehörige,
unbekannten Aufenthalts,

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Thomas Moritz,
Annette Jansen und Magdalena Holtkötter,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,-

Antragsteller:

(vormals) Landeseinwohneramt Berlin,
Geschäftszeichen: IV B 2215,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
Böhrenz, die Richterin am Kammergericht Diekmann und den Richter am Kammergericht Helmers
am 18. März 2005 **b e s c h l o s s e n** :

Der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 10. Juni 2004
– Az. 84 T 286/04 B – und der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom
4. Mai 2004 – Az. 70 XIV 1005/04 B - werden aufgehoben. Es wird festgestellt,
dass die Anordnung der Verlängerung von Abschiebungshaft durch den vorge-
nannten Beschluss des Amtsgerichts rechtswidrig war.

Das Land Berlin hat der Betroffenen die in den drei Instanzen zu ihrer Rechtsverteidigung notwendigen entstandenen außergerichtlichen Kosten betreffend die vorgenannte Haftanordnung zu erstatten.

Gründe:

Durch Ablauf des vom Amtsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2004 festgesetzten Haftzeitraumes nach Einlegung der gemäß §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG und § 103 Abs. 2 Satz 1 AuslG zulässigen sofortigen weiteren Beschwerde ist eine Erledigung der Hauptsache eingetreten (vgl. BGHZ 109, 108, 110). Dem hat die Betroffene in verfahrensrechtlich gebotener Weise dadurch Rechnung getragen, als sie einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt hat (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456).

Das Rechtsmittel führt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung. Gegenstand der Rechtsbeschwerde ist bei einem entsprechenden Antrag die Entscheidung des Landgerichts (vgl. OLG Hamm, Bt Prax 2001, 212). Diese ist rechtsfehlerhaft ergangen (§ 546 ZPO i.V.m. § 27 FG).

Die Betroffene war zum Zeitpunkt der Haftanordnung sechzehn Jahre alt. Ihr Alter ist erst mit Schriftsatz des Antragstellers vom 12. Juli 2004 im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens in Zweifel gezogen worden. Ungeachtet dessen, dass es sich dabei um einen neuen Vortrag handelte, erachtet der Senat diesen für nicht hinreichend, um davon auszugehen, dass die Betroffene zum maßgeblichen Zeitraum bereits volljährig war. Angesichts der Bestellung eines Amtsvormundes durch das Amtsgericht Köpenick mit Datum vom 16. April 2004 (Geschäftsnummer: 50 VII J 324) hätte es dazu eingehenderer Darlegungen als hier erbracht worden sind, bedurft.

Der Senat folgt nunmehr der Auffassung, die die Oberlandesgerichte Köln (Beschluss vom 11. September 2002 – 16 Wx 614702 – bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang; Beschluss vom 2. Februar 2003 = JMBI. NW 2003, 129 = NVwZ-beil. 2003, 48 = OLGR Köln 2003, 193), Braunschweig (Beschluss vom 18. September 2003 - 6 W 26/03 -) und Frankfurt (Beschluss vom 30. August 2004 – 20 W 245/04 – bei Melchior, a.a.O.) in neueren Entscheidungen vertreten haben. Die Anordnung der Sicherung der Abschiebung durch Haft bei minderjährigen Ausländern kommt wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu.

Das OLG Köln hat dazu in der Entscheidung vom 11. September 2002 ausgeführt: „ (...) gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns, der die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingt, das Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen, ist die Verwaltungsbehörde im Falle der Minderjährigkeit darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern zu können. Dies gilt nicht erst seit dem Erlass des Innenministers vom 17.7.2002 zur Ergänzung der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft vom 25.4.1996, sondern folgt unmittelbar aus der Verfassung. Mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft könnten die Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthaltsortes u.ä. sein. Dass derartige mildere Mittel von der Verwaltung geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Verwaltung bereits in ihrem Haftantrag ausführlich darzustellen. Dazu genügt es nicht, dass ein vom Betroffenen selbst genanntes milderes Mittel als untauglich qualifiziert wird. Fehlt es an einer solchen ausführlichen Darlegung, ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (...).“

Dem schließt sich der Senat an.

Der Antragsteller hat hier keinerlei entsprechende Darlegungen erbracht. Im Hinblick darauf erweisen sich der Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsgerichts als unverhältnismäßig.

Da die Voraussetzungen für einen Haftantrag danach (von Anfang an) fehlten, waren dem Land Berlin die entsprechenden Kosten aufzuerlegen, § 16 FEVG.

Böhrenz

Helmers

Diekmann

Ausgefertigt

Przewitz
Justizangestellte

